L. 61.

I. KURENDA SZKOLNA.

1867.

Zu beherzigende Schulgesetze für Lehrer.

1. Bereite Dich zu jedem Unterrichte gewissenhaft vor, auch wenn Du schon 20 Jahre Lehrer wärest!
2. Fange denselben immer mit Gott an!
3. Erscheine zur vorschriftsmäßigen Zeit in der Schule, und zwar immer früher, als die Kinder!
4. Empfange die Kinder freundlich!
5. Halte Dich genau an den Lehrplan!
6. Lebe ganz Deinem Berufe.
7. Beschäftige die Kinder immer!
8. Habe Geduld mit den Kindern und sei schonend im Strafen!
9. Enthalte Dich jedes niedrigen Ausdruckes!
10. Bemerkst Du Unarten, so ahme den geschickten Gärtner nach!
11. Dein Unterricht ziele auf Bildung des Geistes und Veredlung des Herzens!
12. Lehre zuerst das Nothwendige!
13. Geh mit einem guten Beispiele voran!
14. Vergegenwärtige Dir stets während des Unterrichtes die Anwesenheit Deiner Vorgesetzten!

Was soll der Lehrer in der Schule?

a) Die Kinder gut sein lehren,
b) Die Kinder Zucht lehren,
c) Die Kinder Wissenschaft lehren.

Z. 15.

Bittgesuche um Gehaltsvorschüße für Lehrer mit welcher kassaämtlichen Klausel solche versehen sein müssen.

Wenn Lehr-Individuen um Gehaltsvorschüsse bei der h. k. k. Regierung bitten, so muß, im Grunde h. Erlasses der Krak. k. k. Statts. Kom. v. 26. Dez. 1866, Z. 32847, das dießbezügliche Gesuch jedesmahl mit der kasseämtlichen Klausel versehen sein, daß der Bittsteller mit keinem früheren Gehaltsvorschußersatze aushafte.

Tarnow 7. Jänner 1867.

K. Z. 4485.

Über das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener.

Diese Kaiserliche Verordnung vom 9. Dez. 1866 Z. 157 welche im LXI. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes abgedruckt und am 18. Dez. d. J. versendt worden, lautet folgendermaßen:

„Über das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die auf einem definitiven oder provisorischen Dienstposten untergebrachten oder im Stande der Disponibilität befindlichen Staatsbeamten und Diener, welche weder in Folge einer Dienstesentsagung, noch einer nach der kaiserlichen Verordnung v. 10. März 1860 *) erfolgten Dienstesentlassung über eigenes Ansuchen oder Verfugung der Behörde aus dem Staatsdienste ausscheiden, sind nach Maßgabe der Länge ihrer anrechenbaren Dienstzeit mit einem Ruhegenusse oder einer Abfertigung nach folgendem Maßstabe zu betheilen.

§. 2. Die Ruhegenüsse sind nach einer anrechenbaren Dienstzeit

vom	vollstreckten	10.	bis	15.	Jahre mit	1/3
„	„	15.	„	20.	„	3/8
„	„	20.	„	25.	„	4/8
„	„	25.	„	30.	„	5/8
„	„	30.	„	35.	„	6/8
„	„	35.	„	40.	„	7/8

d s zur Bemessung des Ruhegenusses anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes, nach 40jähriger Dienstzeit aber mit dem ganzen Betrage des Activitätsgehaltes zu bemessen.

Denjenigen Funktionären, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Dienstjahren noch nicht vollstrekt haben, ist eine Abfertigung ein für alle Mal zu erfolgen, welche in der Regel mit dem einjährigen Betrage ihres anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes zu bemessen ist und einen ein- und einhalbjährigen Betrag nicht überschreiten darf.

In jenen Fällen, in welchen nach bestehenden besonderen Vorschriften ein günstigeres, als das hier aufgeführte Ausmaß der Bezüge entfiele, hat es bei demselben sein Verbleiben.

§. 3. In soferne einzelne der in Ruhestand tretenden Staatsbeamten und Diener dem Ruhegenusse eine Abfertigung vorziehen sollten, kann ihnen dieselbe mit dem zweijährigen Betrage ihres zuletzt bezogenen anrechenbaren Aktivitätsgenusses gegen Beibringung eines glaubwürdigen Gesundheitszeugnisses und gegen Verzichtleistung auf den bekleideten Staatsdienstposten und auf alle aus ihrer bisherigen Dienstleistung für sich und ihre Angehörigen erworbenen Ansprüche bewilligt werden.

§. 4. Die Bemessung und Anweisung der nach dieser Verordnung gebührenden Ruhegenüsse und Abfertigungsbeträge hat nach dem bisherigen Wirkungskreise der Behörden stattzufinden.

§. 5. Diese Bestimmungen haben auf die bereits im Ruhestande befindlichen Staatsdiener keine Anwendung.

Sie haben Geltung bis zum Erlaß eines allgemeinen Pesionsgesetzes.

Schönbrunn, 9. Dezember 1866.

Franz Joseph m. p. Graf **Belcredi** m. p. **Larisch-Moenich** m. p.“

Diese allerhöchste Verordnung diene zur Kenntnißnahme Vieler ... deren Söhne oder Verwandten im Staate entweder angestellt sind, oder sich dem Staasdienste zu widmen erachten.

Tarnow am 29. Dez. 1866.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 64.

L. k. 174.

Do prenumeraty na „Dziennik urzędowy“ . . wzywa się.

Otrzymaliśmy Wezwanie z 3. Stycznia r. b. L. 2. od Wys. Prezydyum C. K. Namiest. Komissyi Krakow. w tym celu, które tak opiewa:

„In Folge Anordnung des hohen Statthalterei-Präsidiums vom 31. Dezember v. J. Z. 10449/pr. ist die Herausgabe der bisherigen ämtlichen „Krakauer-Zeitung“ mit dem letzten Dezember 1866 geschlossen worden, und es erscheint an deren Statt mit Anfang dieses Jahres ein in eigener Regie redigirtes und administrirtes ämtliches Blatt betitelt „Dziennik urzędowy“ in polnischer Sprache täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, welches die Bestimmung hat, sämmtliche im ämtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ vorkommenden Nachrichten und Ereignisse, die den Allerhöchsten Hof betreffen, ferner Kundmachungen der Reichs- und Landesgesetze, Manifeste, Adelserhöhungen, Auszeichnungen, Ordensverleihungen, Ernennungen, Beförderungen und d. gl. aufzunehmen, die letzteren auch dann, wenn solche von den Centralstellen der Monarchie und von den galizischen Landesbehörden, ferner vom galizischen Landes-Ausschuße und vom Stadtrathe in Krakau ausgehen.

Gegen Entrichtung der festgesetzten Insertionskosten-Gebühren dient der „Dziennik urzędowy“ auch zur Aufnahme aller Inserate wie Kundmachungen, Verlautbarungen, Lizitations-Ankündigungen, Edikte, Konkursausschreibungen, Steckbriefe und d. gl. von politisch-administrativen, Finanz- Gerichts- und autonomen Behörden und Aemtern, Corporationen und Vertretungen, endlich auch von Privat-Anonçen. — Ausserdem wird der „Dziennik urzędowy“ die Wiener Börsen-Course, so wie die Tags-Course von Lemberg und Krakau, die Ankunft und den Abgang der Eisenbahnzüge in Krakau, die Verlosungs-Ergebnisse der Staatsschuldverschreibungen und Obligazionen und das Verzeichniß der gehobenen Lotto-Zahlen enthalten.

Der Pränumerationspreis des „Dziennik urzędowy“ beträgt:

Loco Krakau virteljährig ... 1 fl. 50 kr. monatlich ... 50 kr. und mit Postversendung virteljährig ... 2 fl. 25 kr. monatlich ... 75 kr. Einzelnblätter kosten beim Verkauf in dem Expedizions-Lokale ... 3 kr. Aeltere Nummern als Belegblätter bei Rechnungen über besorgte Inserzionen beigegeben, werden mit ... 5 kr. per Stück verrechnet werden.

Die Pränumerationsgelder werden im Administrations-Bureau des „Dziennik urzęduwy“ im Lokale der Statthalterei-Kommission in Krakau, Ringplatz H. N. 28, gegen portofreie Zusendung, ausserdem bei allen k. k. Bezirksämtern entgegen genommen.

Die Insertions-Gebühren werden mit 7 kr. ö. W. von einer zweispaltigen (Garmont)-Zeile und gegen Entrichtung der Stempelgebühr per 30 kr. ö. W. für die jedesmalige Einschaltung berechnet und vom Administrations-Bureau des „Dziennik urzędowy“ in Empfang genommen. Inserate, welche an die Administration der bestandenen „Krakauer

Zeitung" eingesendet waren, und wegen Eingehen derselben mit Ende des verflossenen Jahres entweder gar nicht, oder nicht das zweite und dritte Mal aufgenommen werden konnten, werden im „Dziennik urzędowy" der Bestellung gemäß aufgenomen werden.

Hiernach werden auch die Gebühren von der Administration des „Dziennik urzędowy" für so viele Einschaltungen, als solche durch dieselbe besorgt worden sind, in Aufrechnung gebracht, dagegen kommen die Inserzionskosten-Gebühren für die in der „Krakauer-Zeitung" bis einschließig 31. Dezember 1866 eingeschalteten Inserate an die Administration der Buchdruckerei des Karl Budweiser in Krakau zu berichtigen.

Hievon wird das hochwürdige bischöfliche Consistorium unter Einladung zur Pränumeration auf dieses ämtliche Blatt mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die Pränumerationsgelder auf den „Dziennik urzędowy" an das im Statthalterei-Kommissions Gebäude befindliche Administrations-Bureau dieses Blattes zu dirigiren und dahin auch die zur Einschaltung bestimmten ämtlichen Kundmachungen, Ankündigungen, Konkurs- und Lizitations-Ausschreibungen, Edikte, Steckbriefe und sonstige Inserate unter genauer Angabe, wie viele Mal die Inserirung zu geschehen hat, sub Couvert zu leiten; hingegen die allen- als noch unberichtigten Insertionskosten-Gebühren für die in der „Krakauer Zeitung" bis einschließig 31. Dezember 1866 eingeschalteten Inserate, an die Administration der Buchdruckerei des Karl Budweiser in Krakau direkt zu übersenden.

Wolle das hochwürdige Konsistorium auch das Geeignete veranlassen, daß die untergeordneten Dekanate und Schuldistrikts-Aufsichten von dem Bestehen dieses Blattes in Kenntniß gesetzt und zu dessen Pränumerirung aufgefordert werden."

Poleca się tak Szanownemu Duchowieństwu, jako i Nauczycielstwu zamówienie zbioru tak ciekawego i ważnego. **Tarnów 16. Stycznia 1867.**

Józef Alojzy,
Biskup Tarnowski.

Z Konsystorza Biskupiego,
Tarnów dnia 17. Stycznia 1867.
X. Jan Figwer,
Kanclerz.

Nakładem Przewielebnego Konsystorza Biskupiego.
Tarnów. Drukiem Anastazego Rusinowskiego, 1867.

Vorschrift

über den

Bezug von Armenbüchern.

Genehmigt mit Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 9. September 1865, Z. 7798-C. U.

---

§. 1.

Die Schulbücher-Verlags-Direction wird jedes fünfte Jahr nach dem Durchschnitte der letztverflossenen fünf Jahre im Sinne des §. 4 der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. December 1856 (R. G. Bl., Z. 35 ex 1857), nach Confessionen gesondert, die Geldbeträge ermitteln, um welche in jedem der nächstfolgenden fünf Jahre für die Volksschulen der einzelnen Kronländer Armenbücher angesprochen werden können.

Das Staatsministerium wird die so ermittelte Armenbücher-Gebühr für das Quinquennium 1866-70 noch im Verlaufe des Jahres 1865, für das Quinquennium 1871-75 im Jahre 1870 u. s. f. den Länderstellen bekannt geben.

§. 2.

Die Armenbücher-Gebühr für die einzelnen Schulaufsichts-Bezirke wird in folgender Weise ermittelt:

Wenn die Staatsbuchhaltung über die während der letzten fünf, oder mindestens drei Jahre nach den einzelnen Schulaufsichts-Bezirken stattgefundene Abgabe von Armenbüchern die erforderlichen Daten besitzt, so wird dieselbe die fragliche Gebühr für das Quinquennium 1866-70 nach dem Durchschnitte der obgenannten fünf, beziehungsweise drei Jahre für jeden einzelnen Schulaufsichts-Bezirk mit einem Geldbetrage berechnen.

Sollte diese Voraussetzung nicht eintreten, so haben die Schulbezirks-Aufsichten nach dem angeschlossenen Formulare I. für das Quinquennium 1866-70 die Ansprüche auf Armenbücher selbst zu stellen. Die Anspruchschreiben sind, für die ganze Diöcese gesammelt, von dem Consistorium an die Landesstelle zur weiteren Uebergabe an die Staatsbuchhaltung zu leiten.

Für die weiteren Quinquennien (1871-75, 1876-80 u. s. w.) sind die Anspruchschreiben jedenfalls von den Schulbezirks-Aufsichten im Wege der Consistorien zu erstatten. Es ist hierin die im letztverflossenen Quinquennium für den Schulaufsichts-Bezirk zugestandene Armenbücher-Gebühr zu Grunde zu legen, und nach den gesammelten Erfahrungen entweder deren Beibehaltung, oder Verminderung, oder aber Erhöhung zu bevorworten.

§. 3.

Die Staatsbuchhaltung wird die Ansprüche der einzelnen Schulbezirks-Aufsichten, beziehungsweise die von ihr selbst für die einzelnen Bezirke ermittelten Durchschnittssummen erfor-

derlichen Falles verhältnißmäßig der Art reduciren, daß deren Gesammtheit die nach §. 1 für das Land und die Confession festgestellte Armenbücher-Gebühr nicht übersteige.

Sollte durch die Gesammtheit der Ansprüche diese Gebühr nicht erreicht werden, so wird der Restbetrag der Landesstelle zu dem Behufe zur Verfügung gestellt, damit sie nach Antrag des Volksschul-Inspectors dafür Armenbücher für einzelne Volksschulen von der Schulbücher-Verlags-Direction in Anspruch nehme.

§. 4.

Die buchhalterisch für die einzelnen Schulaufsichts-Bezirke richtiggestellten Gebühren wird die Landesstelle sowohl den Schulbezirks-Aufsichten im Wege der Consistorien, als auch der Schulbücher-Verlags-Direction bekannt geben, gleichzeitig aber durch die Landeszeitung öffentlich kundmachen.

§. 5.

Innerhalb der nach §. 4 zugestandenen Gebühr können die Schulbezirks-Aufsichten während des betreffenden Quinquenniums von der Schulbücher-Verlags-Direction nach eigener Auswahl alle jene Artikel als Armenbücher fordern, welche vorschriftsmäßig als solche für die Volksschulen ihres Bezirkes überhaupt abgegeben werden dürfen, sobald nur deren Gesammtwerth, nach dem Preise eingebundener Exemplare berechnet, die für den Bezirk zugestandene Gebührssumme nicht übersteigt. Ferner steht es den Schulbezirks-Aufsichten frei, die jahrweise abzugebenden Armenbücher nur für Ein bestimmtes Jahr, oder für mehrere Jahre, oder aber für das ganze Quinquennium zu bezeichnen, nur muß dies in dem Erfordernißschreiben (Form. II. *) genau ersichtlich gemacht werden. Ferner müssen die Titel der geforderten Bücher genau und in den betreffenden Sprachen geschrieben sein, um Irrungen vorzubeugen.

Die Erfordernißschreiben sind von den Schulbezirks-Aufsichten an das vorgesetzte Consistorium zu leiten, welches dieselben, für die ganze Diöcese gesammelt, auf einmal unmittelbar der Schulbücher-Verlags-Direction übersendet.

§. 6.

Die Schulbücher-Verlags-Direction hat die eingelangten Erforderni߸schreiben in Bezug auf deren Uebereinstimmung mit der zugestandenen Armenbücher-Gebühr (§. 4) zu prüfen. Erweisen sich dieselben als anstandslos, so ist die Sendung der begehrten Armenbücher ohne weiters und zwar unmittelbar an die Schulbezirks-Aufsicht franco zu bestellen. Wenn jedoch befunden würde, daß die Gebühr überschritten worden ist, so hat die Schulbücher-Verlags-Direction, ohne sich in eine Correspondenz einzulassen, das Erforderniß selbst zu reduciren, und die Sendung nach dem reducirten Ausmaße zu veranlassen. Wenn andere als die zuläßigen Artikel als Armenbücher angesprochen würden, so ist die Schulbezirks-Aufsicht mittels eines directen Schreibens darauf aufmerksam zu machen, und zur Vorlage eines anstandsfreien Erfordernisses einzuladen.

§. 7.

Von dem Abgange der Sendung ist die Schulbezirks-Aufsicht mittels Avisoschreiben in Kenntniß zu setzen. (Form. III.) In diesem ist auch die etwa erfolgte Reduction ersichtlich zu machen.

Der Sendung selbst ist das Blanquett des Empfangsscheines (Form. IV.) beizuschließen.

---

*) Blanquetten hiezu können die Consistorien unentgeltlich von der Schulbücher-Verlags-Direction beziehen.

§. 8.

Die Schulbezirks-Aufsicht hat den gehörig ausgefertigten Empfangschein an das vorgesetzte Consistorium zu leiten, welches die fraglichen Scheine, für die ganze Diöcese gesammelt, auf einmal an die Schulbücher-Verlags-Direction übermittelt.

Anstände, die sich bei der Uebernahme der Armenbücher-Sendung etwa ergeben sollten, sind durch unmittelbare Correspondenz mit der Schulbücher-Verlags-Direction zu beheben.

Die Rückspedirung einer als mangelhaft befundenen Sendung darf ohne vorläufig eingeholte und erhaltene Zustimmung der Schulbücher-Verlags-Direction nicht stattfinden.

§. 9.

Bis Ende August eines jeden Jahres sollen die Armenbücher an sämmtliche Schulbezirks-Aufsichten abgeliefert sein.

Um dies zu ermöglicheu, müssen die Erfordernißschreiben längstens im Monate Juni an die Schulbücher-Verlags-Direction gelangen.

Bis Ende October sollen sich sämmtliche Empfangsscheine in dem Besitze der Schulbücher-Verlags-Direction befinden.

§. 10.

Bezüglich der Armenbücher für evangelische Volksschulen findet dasselbe Verfahren statt, wie es in den vorstehenden Paragraphen zunächst für die katholischen und griechisch-orientalischen Volksschulen vorgezeichnet erscheint.

Als Schulbezirks-Aufsichten fungiren da die Seniorate, und die den Consistorien zugedachten Amtshandlungen sind von den Superintendenturen vorzunehmen.

§. 11.

Für die Gebühr, welche nach §. 1 auf die israelitischen Volksschulen entfällt, werden die Armenbücher von der Landesstelle selbst bezeichnet und nach deren Anweisung durch die Schulbücher-Verlags-Direction versendet. Die Empfangsscheine hiefür werden der letzteren im Wege der Landesstelle zukommen.

Formulare I.

Zu §. 2.

Diöcese .... Z. ....

Schulaufsichts-Bezirk ....

Für den Schulaufsichts-Bezirk ....
sind in den Jahren:

1861	um	....	fl.	......	kr.
1862	"	....	"	......	"
1863	"	....	"	......	"
1864	"	....	"	......	"
1865	"	....	"	......	"
zusammen	um	....	fl.	......	kr.

Armenbücher verabfolgt worden, woraus sich ein durchschnittlicher Jahresbezug von .... fl. ...... kr. ergibt.

Von der Schulbezirks-Aufsicht ....

den .... 18......

N. N.
Schulbezirks-Aufseher.

(L. S.)

Formulare II.

Zu §. 5.

Diöcese .... Z. ....

Schulaufsichts-Bezirk ....

Erforderniẞschreiben.

Für den Schulaufsichts-Bezirk ....
ist mit Erlaß der k. k. ....
vom .... 18 .... Z. .... die Armenbücher-Gebühr während des Quinquenniums 18 .... bis 18 .... mit dem Betrage von .... fl. .... kr. zugestanden worden.

Dafür werden für d .... Schuljahr .... nachstehende Armenbücher angesprochen.

Zahl der Exemplare	Benennung der Bücher	Geldwerth	
		fl.	kr.

Von der Schulbezirks-Aufsicht ....

am .... 18 ....

N. N

(L. S.) Schulbezirks-Aufseher.

Formulare III.

Zu §. 7.

Z. ....

Die Schulbezirks-Aufsicht ....
erhält über Erfordernißschreiben vom .... 18......Z. .... durch Vermittlung ....
nachstehende Armenbücher für das Jahr ....

Zahl der Exemplare	Benennung der Bücher	Anmerkung

Von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction.

Wien, am .... 18..........

N. N.
Material-Verwalter.

N. N.
expedirender Beamter.

Formulare IV.

Zu §. 7.

Z. ....

Diöcese..........

Schulaufsichts-Bezirk..........

Empfangschein.

Die gefertigte Schulbezirks-Aufsicht hat für das Jahr 18..... folgende, mit dem Avisoschreiben vom .... 18..... Z. .... angezeigte Armenbücher von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction durch die Vermittlung .... erhalten.

Zahl der Exemplare	Benennung der Bücher	Anmerkung

Von der Schulbezirks-Aufsicht..........

am .... 18.....

N. N.
Schulbezirks-Aufseher.

(L. S.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.